

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) – letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2022, beschlossen:

§ 1

Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

§ 5c ehrenamtliche Jägerinnen und Jäger

Die ehrenamtlichen Jägerinnen und Jäger der Stadt Halle (Saale) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Übergabe der Bestellsurkunde und erfolgt bis auf Widerruf. Über die Tätigkeit wird jeweils bis spätestens 30.04. für das vorangegangene abgeschlossene Jagdjahr an die Untere Jagdbehörde berichtet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel